



DR. UWE SCHLÜTER

RECHTSANWALT

Zur Rechnungslegung der Finanzdienstleistungsinstitute

1. Rechnungslegungsgrundsätze

a) Bilanzgliederung. Die Rechnungslegung der Finanzdienstleistungsinstitute richtet sich¹ nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften der §§ 340ff. HGB in Verbindung mit der dazu ergangenen Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute vom 11.12.1998 (RechKredV). Finanzdienstleistungsinstitute müssen demnach rechtsformunabhängig bei der Aufstellung ihres Jahresabschlusses die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften beachten². Dabei sind über das Bilanzgliederungsschema des § 266 HGB hinaus Besonderheiten für die Bilanzgliederung zu beachten. Insoweit ist die Verwendung des Formblattes 1 (als Anlage zur RechKredV) für die Gliederung der Bilanz zwingend vorgeschrieben³. Dabei ist hervorzuheben, dass "Forderungen an Kreditinstitute" und "Forderungen an Kunden" gesondert aufzuführen sind, erstere gegliedert nach täglich fälligen Forderungen und anderen Forderungen⁴.

Auf der Aktivseite sind Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere untergliedert⁵ und gesondert auszuweisen. Außerdem sind Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere gesondert auszuweisen, ferner Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen, eigene Aktien und Treuhandvermögen.

Auf der Passivseite sind Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, differenziert nach täglich fälligen und anderen Verbindlichkeiten, auszuweisen. Entsprechendes gilt für Verbindlichkeiten gegenüber Kunden⁶. Als Eventualverbindlichkeiten sind (unter dem Strich) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen in voller Höhe zu vermerken, außerdem Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften und Verpflichtungen aus Platzierungszusagen und Emissionsübernahmen⁷.

b) Gliederung der GuV. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Formblätter 2 und 3 der RechKredV zwingend vorgeschrieben. Auch insoweit sind für Finanzdienstleistungsinstitute erhebliche Änderungen eingetreten.

Provisionsaufwendungen und der Nettoaufwand aus Finanzgeschäften sind gesondert auszuweisen.

Entsprechendes gilt auf der Ertragsseite für Provisionserträge und den Nettoertrag aus Finanzgeschäften.

Skontroführer, die keine Einlagenkreditinstitute sind, müssen die Provisionsaufwendungen untergliedern in Courtageaufwendungen und Courtageaufwand für Poolausgleich⁸. Gleiches

¹Seit dem Inkrafttreten des 2. Finanzmarktförderungsgesetz vom 22.10.1997 zum 01.01.1998.

²§ 340 a Abs.1 HGB.

³§ 2 Abs.1 RechKredV.

⁴§§ 14, 15 RechKredV.

⁵In Geldmarktpapiere einerseits und Anleihen und Schuldverschreibungen andererseits, darüber hinaus weiter untergliedert in diejenigen öffentlicher Emittenten und anderer Emittenten.

⁶§ 21 RechKredV.

⁷§§ 26, 27 RechKredV.

⁸Diese Bestimmung betrifft in erster Linie Kursmakler mit Poolvereinbarung.

gilt für die Untergliederung der Provisionserträge.

Der Aufwand und der Ertrag aus Finanzgeschäften ist grundsätzlich netto (d.h. saldiert) auszuweisen. Dies gilt aber nicht für Finanzdienstleistungsinstitute: Sie haben den Bruttoaufwand bzw. den Bruttoertrag aus Finanzgeschäften (jeweils unsaldiert) auszuweisen.

Skontoführer, die keine Einlagenkreditinstitute sind, müssen den von ihnen auszuweisenden Bruttoaufwand und Bruttoertrag zusätzlich untergliedern nach Aufwand bzw. Ertrag aus Wertpapieren, aus Futures, aus Optionen und aus Kursdifferenzen aus Aufgabengeschäften⁹.

2. Auswirkungen auf Wertpapierhandelsfirmen

Es liegt auf der Hand, dass mit der Ausdehnung des Anwendungsbereichs der RechKredV auf Wertpapierhandelsfirmen (Wertpapierhandelsunternehmen und -banken) und der damit verbundenen Einführung des Standards der Kreditwirtschaft ganz erhebliche Erschwernisse verbunden waren. Bis zum 31.12.1997 erfolgte die Rechnungslegung in der Regel nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften, für Personengesellschaften und Einzelkaufleute. Bei kleinen Kapitalgesellschaften genügte die Aufstellung einer verkürzten Bilanz, in der nur die mit römischen Zahlen bezeichneten Posten der umfassenderen Bilanzgliederung des § 266 Abs.2 und 3 HGB aufgeführt wurden. Bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften genügte eine "hinreichende" Bilanzgliederung¹⁰, was allgemein dahingehend interpretiert wird, dass die Gliederungstiefe derjenigen von kleinen Kapitalgesellschaften entspricht. Erträge und zugehörige Aufwendungen waren in der GuV saldiert darzustellen (Nettomethode). Der nunmehr vorgeschriebene Bruttoausweis erforderte die buchhalterische Erfassung jeder einzelnen ertrags- bzw. aufwandswirksamen Position und damit eine entsprechende Umstellung des Buchhaltungs- und des Bilanzierungswesens.

Viele Wertpapierhandelsfirmen sind dazu übergegangen, statt einer externen eine Inhouse-Buchhaltung zu führen. Ein Outsourcing dieses Bereichs auf der Grundlage des § 25 a Abs.2 KWG ist jedoch grundsätzlich zulässig, denn es handelt sich bei der EDV-mäßigen Erfassung und Verbuchung der Geschäfte um sogenannte "wesentliche Hilfsfunktionen" die – anders als der Kernbereich der geschäftlichen Tätigkeit des Instituts – prinzipiell auslagerungsfähig sind. Eine andere Frage ist, ob die Vorschriften des Risk-Management, die eine praktisch fortlaufende Kontrolle der Positionslimite erfordern, ein Outsourcing der Buchhaltung zweckmäßig erscheinen lassen.

3. Weitere Entwicklung der Rechnungslegungsgrundsätze.

a) EU-Standard. Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wurden bereits mehrere Richtlinien zur Rechnungslegung erlassen. Die Vielfalt der bestehenden nationalen Standards der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten wurde durch diese Richtlinien jedoch nicht grundlegend verändert und besteht daher im wesentlichen fort.

Die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Rechnungslegungsstandards innerhalb der EU ist ein wichtiges Ziel zur Erreichung und Stärkung eines europäischen Kapitalbinnenmarktes. Der Europäische Rat von Lissabon hat im März 2000 die außerordentliche Bedeutung der Schaffung eines harmonisierten Binnenmarktes für Finanzdienstleistung als Grundlage für das Erreichen von mehr Wachstum und Beschäftigung in Europa betont. Die in diesem Zusammenhang beschlossenen Aktionspläne für Finanzdienstleistungen und Risikokapital sollen bis zum Jahr 2005 umgesetzt sein. Dazu gehört auch die Verbesserung der Vergleichbarkeit der Rechnungslegung von Unternehmen in Europa.

Die Verbesserung der Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen spielt insbesondere bei den

⁹Vgl. Formblatt 2, Fußnote 7 zur Aufwandsposition 3. und Ertragsposition 5.; entsprechend dem Formblatt 3 (Staffelform) Fußnote 7 zur Position 7.

¹⁰Vgl. § 247 Abs.1 HGB.

börsenzugelassenen Unternehmen eine zunehmend wichtige Rolle. Die Europäisierung und Globalisierung der Wertpapiermärkte, wesentlich getragen von der modernen I- & K-Techno-logie, hat das Anlageverhalten der internationalen Investoren und ihr Informationsbedürfnis stark beeinflusst. Unternehmensinformationen müssen zunehmend für das internationale Anlegerpublikum vergleichbar sein. Jahresabschlüsse, Quartalsberichte und andere Formen der Berichterstattung über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens müssen daher in ihrer Aussagekraft harmonisiert werden.

b) Bestehende Rechnungslegungsstandards.

aa) Rechnungslegung nach HGB. Die deutsche Rechnungslegung nach HGB beruht auf zahlreichen gesetzlichen Regelungen und auf den von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und den Berufsverbänden getragenen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB). Sie ist von den Prinzipien der Vorsicht und des Gläubigerschutzes geprägt. Der historische deutsche Gesetzgeber sah den Sinn und Zweck der Rechnungslegung weniger darin, im Interesse der Gesellschafter und Investoren ein dem Marktwert des Unternehmens möglichst genau entsprechendes Bild zu zeichnen, als vielmehr darin, das Kapital des Unternehmens zu erhalten und dessen Gläubiger zu schützen. Daher zeichnet sich das deutsche Bilanzrecht durch zahlreiche gesetzliche Bestimmungen aus, die eine vorsichtige und damit gläubigerschützende Bewertung von Aktiva und Passiva vorschreiben. Die Bilanzierung von Anlage- und Umlaufvermögen erfolgt zu den Anschaffungskosten oder zum niedrigeren Teilwert. Seit der Anschaffung des Wirtschaftsguts eingetretene Wertsteigerungen werden nicht ausgewiesen und sind für das Anlegerpublikum daher auch nicht ohne weiteres erkennbar. Sie bilden die stillen Reserven, die sich erst dann in der Rechnungslegung des Unternehmens niederschlagen, wenn es zu ihrer Aufdeckung im Wege der Veräußerung kommt. Andererseits müssen drohende Verluste im Gläubigerinteresse bilanziell antizipiert werden.

Auch bei der Aktivierung und Abschreibung von Wirtschaftsgütern steht nach deutschem Recht der Gläubigerschutz im Vordergrund. Immaterielle Vermögenswerte, der selbsterschaffene Firmenwert dürfen ebenso wenig aktiviert werden, wie Gründungskosten. Die Abschreibungsdauer ist eher kurz und bemisst sich nach den steuerlichen AfA-Tabellen. Für "allgemeine Bankrisiken" dürfen auf der Aktivseite durch niedrigere Bewertung Vorsorgereserven im Bereich des Finanzvermögens gebildet werden. Auf der Passivseite darf eine Position "Fonds für allgemeine Bankrisiken" ausgewiesen werden¹¹.

bb) International Accounting Standards (IAS). Die International Accounting Standards wurden von einer Vereinigung von Wirtschaftsprüferverbänden aus über 100 Ländern, dem International Accounting Standards Committee (IASC) entwickelt. Zielvorstellung war dabei, internationale Rechnungslegungsstandards zu formulieren, die weltweit auf möglichst breite Akzeptanz stoßen. Dementsprechend wurde auf Detailregelungen verzichtet und es wurden lediglich Grundsätze formuliert – derzeit 39 Standards -, die Anwendungsspielräume offen lassen. Das Fehlen von Detailregelungen und die zahlreichen Wahlrechte, die die IAS enthalten, sind einerseits deren bisheriger Nachteil, andererseits aber auch ihr Vorteil bei dem nunmehr forciert stattfindenden Bestreben, weltweit vereinheitlichte Standards zu schaffen¹².

Bereits gegenwärtig bilanzieren fast alle im DAX und die meisten im M-DAX notierten Unternehmen nach IAS. Für alle im Neuen Markt notierten Unternehmen sind die IAS zwingend vorgeschrieben. Ab dem Jahre 2002 ist dies auch für die Notiz im SMAX der Fall. Der Blickwinkel der IAS ist der des Investors. Ihm sollen durch eine realistische Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Informationen für seine Entscheidungen gegeben werden. Daher gehören neben der Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang insbesondere die Cash-flow-Rechnung, die Darstellung der Kapitalveränderungen und die Segmentberichterstattung zum Inhalt der Rechnungslegung

¹¹ § 340 f, g HGB.

¹² Mit diesem Ziel wurde im März 2001 ein neues IASC-Board geschaffen, in dem auch Bilanzexperten der US-Aufsicht für Rechnungslegung (FASB) mitwirken, dessen Mitglieder ihre gesamte Arbeitskraft in das Board einbringen müssen und mit dem sich besonders auch die Hoffnung und Erwartung verbindet, einen neuen einheitlichen Standard zu schaffen, der auch in den USA anerkannt wird.

nach IAS.

Die Bilanzierung ist gegenüber der statischen HGB-Systematik eher dynamisch. Selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter (nicht aber ein originärer Firmenwert) sind aktivierungspflichtig, ebenso Gründungskosten. Bei den Finanzanlagen können auch (gegenüber den Anschaffungskosten) höhere Marktwerte ausgewiesen werden. Für börsenzugelassene Werte gilt das Niederstwertprinzip. Rückstellungen dürfen nicht bei drohender Inanspruchnahme, sondern erst auf Grund einer entstandenen Verpflichtung gebildet werden.

cc) US-Generally Accepted Accounting Standards (US-GAAP). Die US-amerikanische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde SEC hat das für Bilanzierungsfragen zuständige Federal Accounting Standard Board (FASB) mit der Erarbeitung eines Rechnungslegungsstandards für private Unternehmen in den USA beauftragt. Die daraufhin entwickelten US-GAAP werden seitdem von der SEC auch für alle ausländischen Unternehmen vorgeschrieben, die an den Kapitalmärkten der USA emittieren oder eine Notiz an einer der US-Börsen anstreben wollen. Die US-GAAP sind auch an den meisten anderen Börsen außerhalb der Vereinigten Staaten als Rechnungslegungsgrundlage der Emittenten anerkannt. Denn die über 150 detaillierten Regelungen sind unbestritten von hoher Qualität. Ihre Einhaltung wird von der SEC genau überwacht.

Ebenso wie die IAS gehen auch die US-GAAP von einer Bilanzierungstechnik unter dem Blickwinkel des Anteilseignerinteresses aus. Sie versuchen, diesem ein möglichst genaues Bild über die finanzielle Lage der Gesellschaft und deren geschäftliche Aktivitäten in der jeweiligen Rechnungslegungsperiode zu geben. Dabei spielen – im Unterschied zu deutschem Recht – steuerrechtliche Gesichtspunkte keine Rolle. Die Handelsbilanz ist nicht für die Steuerbilanz maßgeblich.

Nach den US-GAAP ist der Handelsbestand eines Wertpapierhandelsunternehmens nicht mit seinen Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Teilwert, sondern mit dem jeweiligen Börsen- oder Marktpreis zu bilanzieren ("Mark-to-Market-Methode"). Dementsprechend werden auch nicht realisierte Gewinne und Verluste bilanzmäßig ausgewiesen und beeinflussen unmittelbar die Ertragslage des Unternehmens. Abschreibungen sind vorzunehmen. Die Abschreibungszeiträume sind nach den US-GAAP in der Regel kürzer, Sofortabschreibungen häufiger¹³.

c) Weitere Entwicklung.

aa) IAS-Vorgabe ab 2005. Zur schrittweisen Harmonisierung der Rechnungslegung innerhalb der EU hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, dass der Konzernabschluss aller Unternehmen, die an einem organisierten Kapitalmarkt tätig sind, ab dem Jahre 2005 EU-weit nach den IAS erfolgen soll¹⁴. Wahlrechte bezüglich der Beibehaltung abweichender nationaler Standards sollen dann entfallen. Für die Konzernabschlüsse der nicht an einem organisierten Kapitalmarkt tätigen Unternehmen soll ein Wahlrecht hinsichtlich der Anwendung der IAS bestehen. Die Einzelabschlüsse der Unternehmen sollen ab dem Jahre 2005 nach Wahl der Mitgliedsstaaten ebenfalls nach IAS erfolgen.

bb) Annäherung der IAS an US-GAAP. Parallel dazu sollen die IAS verbessert und stärker an die US-GAAP angenähert werden. Dies ist besonders sinnvoll deswegen, weil die SEC inzwischen von ihrer bisherigen Forderung abgerückt ist, nur die Rechnungslegung nach US-GAAP anzuerkennen und einem Beschluss der IOSCO zugestimmt hat, künftig auch die IAS

¹³ Der entgeltlich (z.B. im Rahmen einer Firmenübernahme) erworbene Goodwill war bisher zu aktivieren und planmäßig abzuschreiben. Aufgrund einer Änderung der US-GAAP zum 01.01.2002 ist der bei der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen entstehende Goodwill – als Abweichung des Kaufpreises von der Summe der Buchwerte – zu aktivieren, aber nicht mehr planmäßig abzuschreiben. Stattdessen soll einmal jährlich die Werthaltigkeit geprüft werden und ggf. eine Anpassung erfolgen. Durch diesen Verzicht auf Goodwill-Abschreibung kommt es zu einer starken Erhöhung des bilanziellen Gewinns von US-Unternehmen.

¹⁴ Übergangsfristen bis 2007 sind vorgesehen.

weltweit für Börsenzulassungen zu akzeptieren. Damit eröffnet sich die Chance, zu einem weltweiten Bilanzierungsstandard unter Einschluss auch der USA zu kommen.